

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 118



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

60. Jahrgang

6. Mai 2017

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2017/781 der Kommission vom 5. Mai 2017 zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Methylnonylketon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup>** ..... 1
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/782 der Kommission vom 5. Mai 2017 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 4

#### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2017/783 des Rates vom 25. April 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Drittes Energiepaket)** ..... 6
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2017/784 des Rates vom 25. April 2017 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1401** ..... 17
- ★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2017/785 der Kommission vom 5. Mai 2017 über die Genehmigung von effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren zur Verwendung in Personenkraftwagen mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>** ..... 20

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

## **Berichtigungen**

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/754 der Kommission vom 28. April 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ecuador (Abl. L 113 vom 29.4.2017) ..... 30**

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/781 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2017

**zum Widerruf der Genehmigung für den Wirkstoff Methylnonylketon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3 zweite Variante und Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2008/127/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurde der Wirkstoff Methylnonylketon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgenommen. Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 608/2012 der Kommission <sup>(4)</sup> sah vor, dass der Antragsteller, auf dessen Antrag die Aufnahme von Methylnonylketon in den genannten Anhang erfolgte, weitere bestätigende Informationen zu a) der Spezifikation des in Studien zur Toxikologie bei Säugetieren und zur Ökotoxikologie untersuchten Materials, b) der Spezifikation samt bestätigenden Chargendaten und den validierten Analysemethoden, c) zu einer geeigneten Bewertung von Verhalten und Verbleib des Stoffs und seiner potenziellen Umwandlungsprodukte in der Umwelt sowie d) dem Risiko für aquatische und im Boden lebende Organismen übermittelt. Zu a) und b) waren diese Informationen bis zum 30. April 2013 und zu c) und d) bis zum 31. Dezember 2015 vorzulegen.
- (2) Wirkstoffe, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden, gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(5)</sup> aufgeführt.
- (3) Der Antragsteller hat die bestätigenden Informationen zu c) und d) des ersten Erwägungsgrunds nicht bis zum 31. Dezember 2015 vorgelegt. Der Antragsteller hat auch nicht auf das Schreiben der Kommission geantwortet, in dem ihm die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wurde, bevor über einen Widerruf der Genehmigung für den Stoff entschieden werden würde.
- (4) Demnach sollte die Genehmigung für Methylnonylketon widerrufen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/127/EG der Kommission vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme verschiedener Wirkstoffe (AbI. L 344 vom 20.12.2008, S. 89).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (AbI. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 608/2012 der Kommission vom 6. Juli 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Denathoniumbenzoat, Methylnonylketon und Pflanzenöle/Grüne-Minze-Öl (AbI. L 177 vom 7.7.2012, S. 19).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (AbI. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

- (5) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Den Mitgliedstaaten sollte ausreichend Zeit für den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eingeräumt werden. Die Aufbrauchfrist, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff einräumen können, sollte begrenzt werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Widerruf der Genehmigung**

Die Genehmigung für den Wirkstoff Methylnonylketon wird widerrufen.

*Artikel 2*

**Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird Zeile 238 zu Methylnonylketon gestrichen.

*Artikel 3*

**Übergangsmaßnahmen**

Die Mitgliedstaaten widerrufen die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Methylnonylketon spätestens am 26. August 2017.

*Artikel 4*

**Aufbrauchfrist**

Eine Aufbrauchfrist, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einräumen, muss so kurz wie möglich sein und endet spätestens am 26. August 2018.

*Artikel 5*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2017

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/782 DER KOMMISSION****vom 5. Mai 2017****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Werte bei Einfuhren aus Drittländern zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2017

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Jerzy PLEWA  
Generaldirektor*

*Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	EG	176,8
	MA	94,9
	TR	97,0
	ZZ	122,9
0707 00 05	MA	79,4
	TR	116,3
	ZZ	97,9
0709 93 10	TR	139,1
	ZZ	139,1
0805 10 22, 0805 10 24, 0805 10 28	EG	49,8
	IL	80,7
	MA	56,0
	TR	65,5
	ZZ	63,0
0805 50 10	TR	61,0
	ZZ	61,0
0808 10 80	AR	313,7
	BR	116,8
	CL	119,2
	CN	145,5
	NZ	127,6
	US	112,5
	ZA	101,8
	ZZ	148,2

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2017/783 DES RATES

vom 25. April 2017

### über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Drittes Energiepaket)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum <sup>(2)</sup> (EWR-Abkommen) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(8)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Der Beschluss 2010/685/EU der Kommission <sup>(9)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1).

<sup>(7)</sup> Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

<sup>(8)</sup> Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

<sup>(9)</sup> Beschluss 2010/685/EU der Kommission vom 10. November 2010 zur Änderung von Kapitel 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67).

- (10) Der Beschluss 2012/490/EU der Kommission <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (13) Die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie 2009/72/EG aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (14) Die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie 2009/73/EG aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (15) Der Beschluss 2003/796/EG der Kommission <sup>(6)</sup>, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/280/EU der Kommission <sup>(7)</sup> aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (16) Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden.
- (17) Daher sollte der von der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

#### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2017.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. BORG

---

<sup>(1)</sup> Beschluss 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 1).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57).

<sup>(6)</sup> Beschluss 2003/796/EG der Kommission vom 11. November 2003 zur Einsetzung der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (ABl. L 296 vom 14.11.2003, S. 34).

<sup>(7)</sup> Beschluss 2011/280/EU der Kommission vom 16. Mai 2011 zur Aufhebung des Beschlusses 2003/796/EG der Kommission zur Einsetzung der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas (ABl. L 129 vom 17.5.2011, S. 14).

## ENTWURF

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. ...****vom ...****zur Änderung von Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 <sup>(3)</sup>, berichtigt in ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 29. und ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 87. ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG <sup>(5)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG <sup>(6)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Der Beschluss 2010/685/EU der Kommission vom 10. November 2010 zur Änderung von Kapitel 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen <sup>(7)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Der Beschluss 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen <sup>(8)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.<sup>(3)</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36.<sup>(4)</sup> ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.<sup>(6)</sup> ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94.<sup>(7)</sup> ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67.<sup>(8)</sup> ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16.<sup>(9)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1.

- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (11) Die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie 2009/72/EG aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (12) Die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup>, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie 2009/73/EG aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (13) Der Beschluss 2003/796/EG der Kommission <sup>(4)</sup>, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/280/EU der Kommission <sup>(5)</sup> aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (14) Die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber der EFTA-Staaten sollten für die Zwecke des ENTSO (Strom) und des ENTSO (Gas) nicht als Drittlandsbetreiber gelten.
- (15) Anhang IV des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Anhang IV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 20 (Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 R 0714:** Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (Abl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15), geändert durch:

— **32013 R 0543:** Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 (Abl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 6 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
- b) Die Bestimmungen über verbindliche Entscheidungen der Agentur, auf die in Artikel 17 Absatz 5 Bezug genommen wird, werden in Fällen, in denen ein EFTA-Staat beteiligt ist, durch folgende Bestimmungen ersetzt:
  - i) In Fällen, in denen ein oder mehrere EFTA-Staaten beteiligt sind, erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde eine an die nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden EFTA-Staaten gerichtete Entscheidung.
  - ii) Wenn die Aufgaben der Agentur gemäß diesem Abkommen für die EFTA-Staaten von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen werden, hat die Agentur das Recht, sich uneingeschränkt an der Arbeit der EFTA-Überwachungsbehörde und ihrer Vorbereitungsgremien zu beteiligen, sie hat jedoch kein Stimmrecht.
  - iii) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat das Recht, sich uneingeschränkt an der Arbeit der Agentur und ihrer Vorbereitungsgremien zu beteiligen, sie hat jedoch kein Stimmrecht.
  - iv) Die Agentur und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten bei der Annahme von Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen eng zusammen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde erlässt ihre Entscheidungen unverzüglich auf der Grundlage von Entwürfen, die von der Agentur auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde ausgearbeitet werden.

<sup>(1)</sup> Abl. L 289 vom 3.11.2005, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

<sup>(3)</sup> Abl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.

<sup>(4)</sup> Abl. L 296 vom 14.11.2003, S. 34.

<sup>(5)</sup> Abl. L 129 vom 17.5.2011, S. 14.

Die Agentur unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde, wenn sie einen Entwurf für die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß dieser Verordnung ausarbeitet. Die EFTA-Überwachungsbehörde setzt eine Frist, innerhalb deren die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten zu der Angelegenheit Stellung nehmen können, wobei sie der Dringlichkeit, der Komplexität und den möglichen Folgen der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung trägt.

Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten können die EFTA-Überwachungsbehörde ersuchen, ihre Entscheidung zu überprüfen. Die EFTA-Überwachungsbehörde leitet dieses Ersuchen an die Agentur weiter. In diesem Fall erwägt die Agentur die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für die EFTA-Überwachungsbehörde und antwortet unverzüglich.

In den Fällen, in denen die Agentur parallel zu einer von der EFTA-Überwachungsbehörde erlassenen Entscheidung eine Entscheidung ändert, aussetzt oder widerruft, arbeitet die Agentur unverzüglich einen entsprechenden Entwurf für die EFTA-Überwachungsbehörde aus.

- v) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Agentur und der EFTA-Überwachungsbehörde hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen beraumen der Direktor der Agentur und das Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit unverzüglich eine Sitzung an, um zu einem Einvernehmen zu gelangen. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann der Direktor der Agentur oder das Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde die Vertragsparteien ersuchen, die Angelegenheit dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorzulegen, der sie nach Maßgabe des Artikels 111 dieses Abkommens behandelt, der sinngemäß Anwendung findet. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses<sup>(1)</sup> kann eine Vertragspartei in dringenden Fällen um eine umgehende Einberufung von Sitzungen ersuchen. Ungeachtet dieses Absatzes kann eine Vertragspartei den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 5 oder 111 dieses Abkommens jederzeit auf eigene Initiative mit der Angelegenheit befassen.
- vi) Die EFTA-Staaten sowie natürliche und juristische Personen können vor dem EFTA-Gerichtshof nach den Artikeln 36 und 37 des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erheben.

- c) In Artikel 20 wird Folgendes angefügt:

„Im Falle der EFTA-Staaten fordert die EFTA-Überwachungsbehörde anstelle der Kommission die in Artikel 20 Absätze 2 und 5 genannten Informationen von den jeweiligen Unternehmen an.“

- d) In Artikel 22 Absatz 2 wird Folgendes angefügt:

„Handelt es sich um Unternehmen in den EFTA-Staaten, so werden die in Artikel 22 Absatz 2 genannten Aufgaben von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen.“

- e) In Artikel 23 wird Folgendes angefügt:

„Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des in Artikel 23 genannten Ausschusses, sie haben jedoch kein Stimmrecht.“

2. Der Text von Nummer 22 (Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0072**: Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Bestimmungen des Vertrags gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens.
- b) Die Richtlinie gilt nicht für Stromleitungen und damit verbundene Anlagen zwischen Anschlusspunkten an Land und Erdölförderungsanlagen.
- c) Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe j gilt nicht für die EFTA-Staaten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 30.3.1994, S. 60.

- d) Die Geltung des Artikels 9 Absatz 1 beginnt für die EFTA-Staaten ein Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [dieses Beschlusses] vom [Datum].
- e) In Artikel 10 Absatz 7 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
- f) Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 7 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- g) In Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d wird ‚Agentur‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
- h) Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe s gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- i) In Artikel 40 Absatz 1 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
- j) Artikel 44 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9 gilt nicht für Zypern, Luxemburg, Malta, Liechtenstein und/oder Island. Ferner gelten die Artikel 26, 32 und 33 nicht für Malta.

Wenn Island nach Inkrafttreten dieses Beschlusses nachweisen kann, dass sich für den Betrieb seiner Netze erhebliche Probleme ergeben, kann Island Ausnahmeregelungen zu den Artikeln 26, 32 und 33 beantragen, die ihm von der EFTA-Überwachungsbehörde gewährt werden können. Vor einer entsprechenden Entscheidung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde die EFTA-Staaten und die Kommission über diese Anträge unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die Entscheidung wird in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

- k) Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des mit Artikel 46 eingesetzten Ausschusses, sie haben jedoch kein Stimmrecht.“

3. Der Text von Nummer 23 (Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 L 0073**: Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Bestimmungen des Vertrags gelten als Bezugnahmen auf die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens.
- b) Die Richtlinie gilt nicht für Island.
- c) In Artikel 2 Nummer 11 wird Folgendes angefügt:  
„LNG-Anlage‘ umfasst keine Anlagen zur Verflüssigung von Erdgas im Rahmen eines Offshore-Erdöl- oder Erdgasförderprojekts wie beispielsweise die Anlage auf Melkøya.“
- d) In Artikel 2 Nummer 12 wird Folgendes angefügt:  
„Betreiber einer LNG-Anlage‘ umfasst keine Betreiber von Anlagen zur Verflüssigung von Erdgas im Rahmen eines Offshore-Erdöl- oder Erdgasförderprojekts wie beispielsweise die Anlage auf Melkøya.“
- e) Artikel 6 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- f) In Artikel 10 Absatz 7 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
- g) Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 7 gilt nicht für die EFTA-Staaten.
- h) Die Bestimmungen über verbindliche Entscheidungen der Agentur, auf die in Artikel 36 Absatz 4 Unterabsatz 3 Bezug genommen wird, werden in Fällen, in denen ein EFTA-Staat beteiligt ist, durch folgende Bestimmungen ersetzt:
  - .i) In Fällen, in denen ein oder mehrere EFTA-Staaten beteiligt sind, erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde eine an die nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden EFTA-Staaten gerichtete Entscheidung.

- ii) Wenn die Aufgaben der Agentur gemäß diesem Abkommen für die EFTA-Staaten von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen werden, hat die Agentur das Recht, sich uneingeschränkt an der Arbeit der EFTA-Überwachungsbehörde und ihrer Vorbereitungsorgane zu beteiligen, sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- iii) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat das Recht, sich uneingeschränkt an der Arbeit der Agentur und ihrer Vorbereitungsorgane zu beteiligen, sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- iv) Die Agentur und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten bei der Annahme von Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen eng zusammen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde erlässt ihre Entscheidungen unverzüglich auf der Grundlage von Entwürfen, die von der Agentur auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde ausgearbeitet werden.

Die Agentur unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde, wenn sie einen Entwurf für die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß dieser Richtlinie ausarbeitet. Die EFTA-Überwachungsbehörde setzt eine Frist, innerhalb deren die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten zu der Angelegenheit Stellung nehmen können, wobei sie der Dringlichkeit, der Komplexität und den möglichen Folgen der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung trägt.

Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten können die EFTA-Überwachungsbehörde ersuchen, ihre Entscheidung zu überprüfen. Die EFTA-Überwachungsbehörde leitet dieses Ersuchen an die Agentur weiter. In diesem Fall erwägt die Agentur die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für die EFTA-Überwachungsbehörde und antwortet unverzüglich.

In den Fällen, in denen die Agentur parallel zu einer von der EFTA-Überwachungsbehörde erlassenen Entscheidung eine Entscheidung ändert, aussetzt oder widerruft, arbeitet die Agentur unverzüglich einen entsprechenden Entwurf für die EFTA-Überwachungsbehörde aus.

- v) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Agentur und der EFTA-Überwachungsbehörde hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen beräumen der Direktor der Agentur und das Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit unverzüglich eine Sitzung an, um zu einem Einvernehmen zu gelangen. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann der Direktor der Agentur oder das Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde die Vertragsparteien ersuchen, die Angelegenheit dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorzulegen, der sie nach Maßgabe des Artikels 111 dieses Abkommens behandelt, der sinngemäß Anwendung findet. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses<sup>(1)</sup> kann eine Vertragspartei in dringenden Fällen um eine umgehende Einberufung von Sitzungen ersuchen. Ungeachtet dieses Absatzes kann eine Vertragspartei den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 5 oder 111 dieses Abkommens jederzeit auf eigene Initiative mit der Angelegenheit befassen.
- vi) Die EFTA-Staaten sowie natürliche und juristische Personen können vor dem EFTA-Gerichtshof nach den Artikeln 36 und 37 des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erheben.
  - i) In Artikel 36 Absätze 8 und 9 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
  - j) In Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d wird ‚Agentur‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
  - k) In Artikel 44 Absatz 1 und Artikel 49 Absätze 4 und 5 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.
  - l) In Artikel 49 Absatz 5 wird Folgendes angefügt:

„Die folgenden geografisch begrenzten Gebiete in Norwegen sind von den Bestimmungen der Artikel 24, 31 und 32 für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren ab dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [dieses Beschlusses] vom [Datum] ausgenommen:

- i) Jæren und Ryfylke,
- ii) Hordaland.

<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 30.3.1994, S. 60.

Nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. [dieses Beschlusses] vom [Datum] entscheidet die norwegische Regulierungsbehörde alle fünf Jahre über die Notwendigkeit der Verlängerung der Ausnahme unter Berücksichtigung der Kriterien dieses Artikels. Die norwegische Regulierungsbehörde unterrichtet den Gemeinsamen EWR-Ausschuss und die EFTA-Überwachungsbehörde von ihrer Entscheidung und den ihr zugrunde liegenden Erwägungen. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem Tag nach dem Eingang der Entscheidung eine Entscheidung erlassen, mit der die norwegische Regulierungsbehörde verpflichtet wird, ihre Entscheidung zu ändern oder zu widerrufen. Diese Frist kann mit Zustimmung der EFTA-Überwachungsbehörde und der norwegischen Regulierungsbehörde verlängert werden. Die norwegische Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach und setzt den Gemeinsamen EWR-Ausschuss und die EFTA-Überwachungsbehörde davon in Kenntnis.'

m) Artikel 49 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9 gilt nicht für Zypern, Luxemburg, Malta und/oder Liechtenstein.“

n) Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des mit Artikel 51 eingesetzten Ausschusses, sie haben jedoch kein Stimmrecht.“

4. Der Text von Nummer 27 (Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32009 R 0715**: Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36), berichtigt in ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 29. und ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 87. geändert durch:

— **32010 D 0685**: Beschluss 2010/685/EU der Kommission vom 10. November 2010 (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 67).

— **32012 D 0490**: Beschluss 2012/490/EU der Kommission vom 24. August 2012 (ABl. L 231 vom 28.8.2012, S. 16).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Die Verordnung gilt nicht für Island.

b) In Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 20 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.

c) Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des in Artikel 28 genannten Ausschusses, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

d) In Artikel 30 wird für die EFTA-Staaten ‚Kommission‘ durch ‚EFTA-Überwachungsbehörde‘ ersetzt.“

5. Nach Nummer 45 (Beschluss 2011/13/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„46. **32009 R 0713**: Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden ‚Agentur‘) und aller Vorbereitungsgremien, einschließlich Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Taskforces der Agentur, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrates, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

b) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zum Abkommen bezeichnet der Ausdruck ‚Mitgliedstaat‘ bzw. ‚Mitgliedstaaten‘ in der Verordnung neben seiner Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten.

c) Hinsichtlich der EFTA-Staaten unterstützt die Agentur gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. den Ständigen Ausschuss bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.

d) Die Bestimmungen über verbindliche Entscheidungen der Agentur, auf die in den Artikeln 7, 8 und 9 Bezug genommen wird, werden in Fällen, in denen ein EFTA-Staat beteiligt ist, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

.i) In Fällen, in denen ein oder mehrere EFTA-Staaten beteiligt sind, erlässt die EFTA-Überwachungsbehörde eine an die nationalen Regulierungsbehörden der betreffenden EFTA-Staaten gerichtete Entscheidung.

- ii) Wenn die Aufgaben der Agentur gemäß diesem Abkommen für die EFTA-Staaten von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrgenommen werden, hat die Agentur das Recht, sich uneingeschränkt an der Arbeit der EFTA-Überwachungsbehörde und ihrer Vorbereitungsstellen zu beteiligen, sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- iii) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat das Recht, sich uneingeschränkt an der Arbeit der Agentur und ihrer Vorbereitungsstellen zu beteiligen, sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- iv) Die Agentur und die EFTA-Überwachungsbehörde arbeiten bei der Annahme von Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen eng zusammen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde erlässt ihre Entscheidungen unverzüglich auf der Grundlage von Entwürfen, die von der Agentur auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde ausgearbeitet werden.

Die Agentur unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde, wenn sie einen Entwurf für die EFTA-Überwachungsbehörde gemäß dieser Verordnung ausarbeitet. Die EFTA-Überwachungsbehörde setzt eine Frist, innerhalb deren die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten zu der Angelegenheit Stellung nehmen können, wobei sie der Dringlichkeit, der Komplexität und den möglichen Folgen der Angelegenheit in vollem Umfang Rechnung trägt.

Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten können die EFTA-Überwachungsbehörde ersuchen, ihre Entscheidung zu überprüfen. Die EFTA-Überwachungsbehörde leitet dieses Ersuchen an die Agentur weiter. In diesem Fall erwägt die Agentur die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs für die EFTA-Überwachungsbehörde und antwortet unverzüglich.

In den Fällen, in denen die Agentur parallel zu einer von der EFTA-Überwachungsbehörde erlassenen Entscheidung eine Entscheidung ändert, aussetzt oder widerruft, arbeitet die Agentur unverzüglich einen entsprechenden Entwurf für die EFTA-Überwachungsbehörde aus.

- v) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Agentur und der EFTA-Überwachungsbehörde hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen beräumen der Direktor der Agentur und das Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit unverzüglich eine Sitzung an, um zu einem Einvernehmen zu gelangen. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann der Direktor der Agentur oder das Kollegium der EFTA-Überwachungsbehörde die Vertragsparteien ersuchen, die Angelegenheit dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss vorzulegen, der sie nach Maßgabe des Artikels 111 dieses Abkommens behandelt, der sinngemäß Anwendung findet. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/94 vom 8. Februar 1994 zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses <sup>(1)</sup> kann eine Vertragspartei in dringenden Fällen um eine umgehende Einberufung von Sitzungen ersuchen. Ungeachtet dieses Absatzes kann eine Vertragspartei den Gemeinsamen EWR-Ausschuss gemäß Artikel 5 oder 111 dieses Abkommens jederzeit auf eigene Initiative mit der Angelegenheit befassen.
- vi) Die EFTA-Staaten sowie natürliche und juristische Personen können vor dem EFTA-Gerichtshof nach den Artikeln 36 und 37 des Abkommens zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes Klage gegen die EFTA-Überwachungsbehörde erheben.

- e) In Artikel 12 wird Folgendes angefügt:

„Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des Verwaltungsrates, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates verleiht der Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten uneingeschränkt Wirkung.“

- f) In Artikel 14 wird Folgendes angefügt:

„Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des Regulierungsrates und aller Vorbereitungsstellen der Agentur. Sie haben kein Stimmrecht im Regulierungsrat. Die Geschäftsordnung des Regulierungsrates verleiht der Beteiligung der nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten uneingeschränkt Wirkung.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 30.3.1994, S. 60.

- g) Die Bestimmungen des Artikels 19 erhalten folgende Fassung:

„Betrifft die Beschwerde eine Entscheidung der Agentur im Zusammenhang mit einer Meinungsverschiedenheit, an der auch die nationalen Regulierungsbehörden eines oder mehrerer EFTA-Staaten beteiligt sind, so fordert der Beschwerdeausschuss die nationalen Regulierungsbehörden der beteiligten EFTA-Staaten auf, innerhalb bestimmter Fristen Stellungnahmen zu den Schriftsätzen der am Beschwerdeverfahren Beteiligten einzureichen. Die nationalen Regulierungsbehörden der beteiligten EFTA-Staaten haben das Recht, mündliche Erklärungen abzugeben. In den Fällen, in denen der Beschwerdeausschuss parallel zu einer von der EFTA-Überwachungsbehörde erlassenen Entscheidung eine Entscheidung ändert, aussetzt oder widerruft, arbeitet die Agentur unverzüglich einen entsprechenden Entwurf für die EFTA-Überwachungsbehörde aus.“

- h) Artikel 20 gilt nicht in Fällen, in denen ein oder mehrere EFTA-Staaten beteiligt sind.

- i) In Artikel 21 wird Folgendes angefügt:

„Die EFTA-Staaten beteiligen sich an der Finanzierung der Agentur. Für diesen Zweck gelten die Verfahren des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und des Protokolls 32 zum Abkommen.“

- j) In Artikel 27 wird Folgendes angefügt:

„Die EFTA-Staaten räumen der Agentur Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.“

- k) In Artikel 28 wird Folgendes angefügt:

„Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, vom Direktor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.“

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten betrachtet die Agentur im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.“

- l) In Artikel 30 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der vorliegenden Verordnung auch für Dokumente der Agentur, die die EFTA-Staaten betreffen.“

- m) In Artikel 32 wird Folgendes angefügt:

„Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des mit Artikel 32 eingesetzten Ausschusses, sie haben jedoch kein Stimmrecht.“

6. Nach Nummer 46 (Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„47. **32013 R 0543**: Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1)“

7. Der Text von Nummer 21 (Beschluss 2003/796/EG der Kommission) wird gestrichen.

## Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009, (EG) Nr. 715/2009, berichtigt in ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 29. und ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 87. und (EU) Nr. 543/2013, der Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG sowie der Beschlüsse 2010/685/EG und 2012/490/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am oder am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. <sup>(1)</sup>

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*Der Präsident*

*Die Sekretäre des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/784 DES RATES****vom 25. April 2017****zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1401**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401 des Rates <sup>(2)</sup> ist Italien ermächtigt worden, vorzusehen, dass die auf Lieferungen und Dienstleistungen an Behörden fällige Mehrwertsteuer von jenen Behörden auf ein separates, gesperrtes Bankkonto der Steuerbehörde einzuzahlen ist. Mit dieser Regelung wird von Artikel 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Entrichtung der Mehrwertsteuer und die Rechnungsstellung abgewichen.
- (2) Mit einem am 16. Februar 2017 bei der Kommission registrierten Schreiben hat Italien beantragt, diese Ermächtigung zu verlängern. Gleichzeitig hat Italien beantragt, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung auf die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an von zentralen und lokalen Behörden kontrollierte Unternehmen sowie börsennotierte Unternehmen, die in den Index Financial Times Stock Exchange Milano Indice di Borsa („FTSE MIB“) aufgenommen wurden, auszudehnen.
- (3) Mit Schreiben vom 15. März 2017 unterrichtete die Kommission die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Italiens. Mit Schreiben vom 16. März 2017 teilte die Kommission Italien mit, dass sie über alle zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Informationen verfügte.
- (4) Italien hat zusätzliche Kontrollregelungen eingeführt, die den italienischen Steuerbehörden den Abgleich der verschiedenen von den Beteiligten gemeldeten Vorgänge und die Überwachung der Mehrwertsteuerzahlungen auf die gesperrten staatlichen Konten ermöglichen. Diese Kontrollregelungen befinden sich jedoch noch immer in der Anfangsphase, und es ist mehr Zeit nötig, um ihre Wirksamkeit bei der Verbesserung der Steuerehrlichkeit einschätzen zu können. Daher ist Italien nicht in der Lage, vor Auslaufen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1401 am 31. Dezember 2017 die Einrichtung und Umsetzung eines geeigneten Kontrollsystems abzuschließen. Italien hat aus diesem Grund die Verlängerung der Ausnahmeregelung beantragt.
- (5) Italien hat Steuerhinterziehungsfälle im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an andere, von zentralen und lokalen Behörden kontrollierte Unternehmen sowie eine Reihe von börsennotierten Unternehmen, die in den FTSE MIB aufgenommen wurden, aufgedeckt. Um Steuerhinterziehung in Form der Nichtentrichtung der Mehrwertsteuer durch die Lieferer und Dienstleister jener Unternehmen zu unterbinden, beantragt Italien die Ermächtigung, von Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG abzuweichen und vorzuschreiben, dass auch die auf die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen an diese von zentralen und lokalen Behörden kontrollierten Unternehmen sowie die börsennotierten Unternehmen, die in den FTSE MIB aufgenommen wurden, zu entrichtende Mehrwertsteuer von diesen Unternehmen auf das separate, gesperrte Konto der Steuerbehörde gezahlt wird. Des Weiteren ist es erforderlich, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung einzuführen, um auf der Rechnung zusätzlich vermerken zu können, dass die Mehrwertsteuer auf das gesonderte Bankkonto zu zahlen ist.
- (6) Die Regelung hat unter anderem zur Folge, dass steuerpflichtige Lieferer oder Dienstleister die Vorsteuer nicht von der Mehrwertsteuer abziehen können. Diese Steuerpflichtigen sind womöglich ständig in einer Gläubigerposition und müssen unter Umständen bei der Steuerverwaltung eine Rückerstattung dieser Mehrwertsteuer beantragen. In dem Bericht, der im Juni 2016 gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1401 des Rates vorgelegt wurde, wies Italien nach, dass sein Mehrwertsteuer-Erstattungssystem ordnungsgemäß funktioniert und die durchschnittliche Frist für die Erstattung drei Monate nicht überschreitet. Darüber hinaus legte Italien Informationen vor, nach denen für Lieferer und Dienstleister von Behörden ein Vorrangverfahren gilt, bei dem die Erstattung binnen noch kürzerer Frist erfolgt. Italien geht davon aus, dass die neuen Vorschriften, die seit einiger Zeit in Kraft sind, eine ordnungsgemäße Handhabung jedes etwaigen Anstiegs von Anträgen für Mehrwertsteuererstattungen ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401 des Rates vom 14. Juli 2015 zur Ermächtigung Italiens, eine von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 217 vom 18.8.2015, S. 7).

- (7) Italien führte 2014 die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an Behörden ein. Dies sollte in Zukunft eine ordnungsgemäße Kontrolle des betreffenden Sektors ermöglichen, sobald auf der Grundlage der elektronisch verfügbaren Daten ein geeignetes Kontrollsystem eingeführt und angewandt wird. Seit 1. Januar 2017 gelten in Italien zusätzliche Kontrollregelungen: das fakultative Rechnungslegungssystem, das als „elektronische Rechnungsstellung“ bezeichnet wird, sowie eine Pflicht zur Vorlage ausgestellter und empfangener Rechnungen bei den Steuerbehörden, die für die Unternehmen gilt, auf die der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung erweitert werden soll, sowie für deren Lieferer und Dienstleister. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den italienischen Steuerbehörden den Abgleich der verschiedenen von den Beteiligten gemeldeten Vorgänge und die Überwachung der erfolgten Mehrwertsteuerzahlungen zu ermöglichen. Sobald dieses System vollständig umgesetzt ist, sollte es nicht mehr nötig sein, von der Richtlinie 2006/112/EG abzuweichen. Daher hat Italien zugesichert, keine Verlängerung der Ausnahmeregelung zu beantragen.
- (8) Die beantragte Ausnahmeregelung sollte befristet werden, damit beurteilt werden kann, ob die Sonderregelung angemessen und wirksam ist.
- (9) Um das notwendige Follow-up im Rahmen dieser Ausnahmeregelung zu gewährleisten und insbesondere die Auswirkungen auf die Mehrwertsteuererstattungen an unter die Ausnahmeregelung fallende Steuerpflichtige im Auge zu behalten, sollte Italien verpflichtet werden, der Kommission 15 Monate nach Inkrafttreten der Ausnahmeregelung einen Bericht vorzulegen über die Gesamtsituation bei der Mehrwertsteuererstattung an Steuerpflichtige, und insbesondere über die durchschnittliche Verfahrensdauer, sowie über die Wirksamkeit der Regelungen bei der Eindämmung der Steuerhinterziehung in den betreffenden Sektoren. Italien sollte die Reformen zur Gewährleistung einer reibungslosen und zügigen Mehrwertsteuererstattung fortführen.
- (10) Die Ausnahmeregelung steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen, da sie befristet und auf Sektoren beschränkt ist, in denen die Steuerhinterziehung erhebliche Probleme verursacht. Darüber hinaus birgt die Ausnahmeregelung nicht die Gefahr, dass die Steuerhinterziehung in andere Sektoren oder Mitgliedstaaten verlagert wird.
- (11) Die Ausnahmeregelung wird keine negativen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (12) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Abweichend von Artikel 206 der Richtlinie 2006/112/EG wird Italien ermächtigt vorzusehen, dass die auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an die folgenden Behörden und Unternehmen fällige Mehrwertsteuer vom Empfänger auf ein separates, gesperrtes Bankkonto der Steuerbehörde einzuzahlen ist:

- Behörden;
- von Behörden im Sinne des Artikels 2359 des italienischen Zivilgesetzbuches (*Codice Civile*) kontrollierte Unternehmen;
- börsennotierte Unternehmen, die in den FTSE MIB aufgenommen wurden, deren Liste Italien nach Inkrafttreten dieses Beschlusses im italienischen Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) ab dem 28. April 2017 veröffentlicht und erforderlichenfalls jedes Jahr überarbeitet.

#### Artikel 2

Abweichend von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG wird Italien ermächtigt, zu verlangen, dass Rechnungen in Bezug auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen an die in Artikel 1 genannten Behörden und Unternehmen einen speziellen Vermerk enthalten, der besagt, dass die Mehrwertsteuer auf das genannte separate, gesperrte Bankkonto der Steuerverwaltung einzuzahlen ist.

#### Artikel 3

Italien teilt der Kommission die in den Artikeln 1 und 2 genannten einzelstaatlichen Regelungen mit.

Innerhalb von 15 Monaten nach Inkrafttreten der in den Artikeln 1 und 2 genannten Regelungen in Italien übermittelt Italien der Kommission einen Bericht über die Gesamtsituation bei der Erstattung der Mehrwertsteuer an von diesen Regelungen betroffene Steuerpflichtige, insbesondere über die durchschnittliche Dauer des Erstattungsverfahrens, sowie über die Gesamtwirksamkeit der Regelungen bei der Eindämmung der Mehrwertsteuerhinterziehung in den betreffenden Sektoren.

*Artikel 4*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1401 wird mit Wirkung vom 1. Juli 2017 aufgehoben.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss gilt vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2020.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2017.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

I. BORG

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/785 DER KOMMISSION****vom 5. Mai 2017****über die Genehmigung von effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren zur Verwendung in Personenkraftwagen mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag des Herstellers Valeo Electrical Systems vom 21. Juli 2016 auf Genehmigung der effizienten Generatorfunktion des 12-Volt-Riemen-Starter-Generators i-StARS als Ökoinnovation wurde gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 und den Technischen Leitlinien für die Vorbereitung von Anträgen auf Genehmigung innovativer Technologien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 <sup>(3)</sup> geprüft.
- (2) Aus dem Antrag geht hervor, dass die in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 und in den Artikeln 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 genannten Bedingungen und Kriterien erfüllt wurden. Darüber hinaus liegt dem Antrag im Einklang mit Artikel 7 der letztgenannten Verordnung der Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle bei. Deshalb sollte die vom Antragsteller vorgeschlagene effiziente Generatorfunktion des 12-Volt-Riemen-Starter-Generators i-StARS als Ökoinnovation genehmigt werden.
- (3) Aufgrund der im vorliegenden Antrag und im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/265 der Kommission <sup>(4)</sup> enthaltenen Informationen und angesichts der im Rahmen der Durchführungsbeschlüsse 2013/341/EU <sup>(5)</sup>, 2014/465/EU <sup>(6)</sup>, (EU) 2015/158 <sup>(7)</sup>, (EU) 2015/295 <sup>(8)</sup>, (EU) 2015/2280 <sup>(9)</sup> und (EU) 2016/588 <sup>(10)</sup> der Kommission gewonnenen Erfahrung mit der Bewertung von Anträgen betreffend Technologien, die zur Wirkungsgradsteigerung von Generatoren beitragen, wurde zufriedenstellend und schlüssig belegt, dass ein 12-Volt-Motorgenerator mit einer Masse von maximal 7 kg und einem Mindestwirkungsgrad der Generatorfunktion die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 genannten Kriterien erfüllt und im Einklang mit Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 eine Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 1 g CO<sub>2</sub>/km bewirkt. Bei einem 12-Volt-Motorgenerator, dessen Masse 7 kg überschreitet, muss bei der Berechnung, ob die Reduktionsschwelle von 1 g CO<sub>2</sub>/km erreicht wird, ein Massenkorrekturfaktor angewendet werden.
- (4) Es ist daher angezeigt, die Fähigkeit dieser innovativen Technologie zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen allgemein anzuerkennen und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 zu bescheinigen und eine allgemeine Prüfmethode zur Zertifizierung der durch Nutzung der Generatorfunktion von effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen vorzusehen.

- (5) Um die Zertifizierung der durch effiziente 12-Volt-Motorgeneratoren erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu erhalten, sollte der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde zusammen mit dem Zertifizierungsantrag einen Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle vorlegen, in dem bestätigt wird, dass der Motorgenerator die in diesem Beschluss genannten Bedingungen erfüllt.
- (6) Stellt die Typgenehmigungsbehörde fest, dass der vom Hersteller präsentierte Motorgenerator die in diesem Beschluss genannten Zertifizierungsbedingungen nicht erfüllt, sollte der Antrag auf Zertifizierung der Einsparungen abgelehnt werden.
- (7) Die mit effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren erzielte CO<sub>2</sub>-Emissionsenkung sollte nach der Prüfmethode im Anhang ermittelt werden.
- (8) Zur Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen muss eine Vergleichstechnologie bestimmt werden, an der der Wirkungsgrad des effizienten 12-Volt-Motorgenerators gemäß den Artikeln 5 und 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 gemessen werden sollte. Auf der Grundlage der Erfahrungen empfiehlt es sich, einen 12-Volt-Generator mit einem Wirkungsgrad von 67 % als Vergleichstechnologie zu betrachten.
- (9) Die Einsparungen durch einen effizienten 12-Volt-Motorgenerator können zum Teil durch die Prüfung gemäß Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission <sup>(1)</sup> nachgewiesen werden. Die endgültigen Gesamteinsparungen zum Zwecke der Zertifizierung eines mit der innovativen Technologie ausgestatteten Fahrzeugs gemäß Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 sollten daher im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der genannten Durchführungsverordnung ermittelt werden.
- (10) Um den breiteren Einsatz von effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren in neuen Fahrzeugen zu erleichtern, sollte ein Hersteller außerdem die Möglichkeit haben, mit einem einzigen Zertifizierungsantrag die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen mehrerer unterschiedlicher 12-Volt-Motorgeneratoren zu beantragen. Es empfiehlt sich jedoch sicherzustellen, dass, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, automatisch Anreize dafür gegeben werden, dass nur die 12-Volt-Motorgeneratoren mit dem höchsten Wirkungsgrad zum Einsatz kommen.
- (11) Für die Bestimmung des allgemeinen Ökoinnovationscodes, der in den betreffenden Typgenehmigungsunterlagen gemäß den Anhängen I, VIII und IX der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> zu verwenden ist, sollte der individuelle Code für die innovative Technologie festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Genehmigung**

Die im Antrag von Valeo Electrical Systems beschriebene effiziente Generatorfunktion des 12-Volt-Motorgenerators (des Riemen-Starter-Generators i-StARS) wird als innovative Technologie im Sinne von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 genehmigt.

#### *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Beschlusses bedeutet effizienter 12-Volt-Motorgenerator die effiziente Generatorfunktion eines 12-Volt-Motorgenerators.

*Artikel 3***Antrag auf Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Einsparungen**

(1) Der Hersteller kann die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen eines oder mehrerer effizienter 12-Volt-Generatoren zur Verwendung in Fahrzeugen mit konventionellem Verbrennungsmotorantrieb der Klasse M1 beantragen, sofern jeder Motorgenerator folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Die Masse des effizienten 12-Volt-Motorgenerators überschreitet nicht die Masse des Vergleichsgenerators von 7 kg, und der gemäß dem Anhang ermittelte Wirkungsgrad der Generatorfunktion beträgt mindestens
  - i) 73,8 % bei Fahrzeugen mit Ottomotor;
  - ii) 73,4 % bei Fahrzeugen mit Turbo-Ottomotor;
  - iii) 74,2 % bei Fahrzeugen mit Dieselmotor

oder

- b) die Masse des 12-Volt-Motorgenerators überschreitet die in Buchstabe a genannte Masse des Vergleichsgenerators; die zusätzliche Masse wird in diesem Fall nach der Formel 10 im Anhang berücksichtigt und muss den in Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 genannten Schwellenwert der Mindesteinsparung von 1 g CO<sub>2</sub>/km erreichen.

Die zusätzliche Masse muss geprüft und in dem Prüfbericht bestätigt werden, der der Typgenehmigungsbehörde mit dem Zertifizierungsantrag vorzulegen ist.

(2) Einem Antrag auf Zertifizierung der Einsparungen eines oder mehrerer effizienter 12-Volt-Motorgeneratoren liegt der Prüfbericht einer unabhängigen und zertifizierten Stelle bei, die darin bescheinigt, dass die effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, und die die Masse der 12-Volt-Motorgeneratoren prüft und bestätigt.

(3) Die Typgenehmigungsbehörde lehnt den Antrag auf Zertifizierung ab, wenn sie feststellt, dass die effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen.

*Artikel 4***Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen**

(1) Die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch den Einsatz der effizienten 12-Volt-Motorgeneratoren gemäß Artikel 2 Absatz 1 wird nach der im Anhang beschriebenen Methode bestimmt.

(2) Beantragt der Hersteller in Bezug auf eine Fahrzeugversion die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen von mehr als einem effizienten 12-Volt-Motorgenerator, so ermittelt die Typgenehmigungsbehörde, welcher der geprüften Motorgeneratoren die geringsten CO<sub>2</sub>-Einsparungen bewirkt, und trägt den niedrigsten Wert in die entsprechenden Typgenehmigungsunterlagen ein. Der Wert wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 in der Übereinstimmungsbescheinigung aufgeführt.

*Artikel 5***Ökoinnovationscode**

Der Ökoinnovationscode Nr. 22 wird in die Typgenehmigungsunterlagen eingetragen, wenn gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 auf diesen Beschluss verwiesen wird.

## Artikel 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 5. Mai 2017

*Für die Kommission*  
Miguel ARIAS CAÑETE  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19.

<sup>(3)</sup> <https://circabc.europa.eu/w/browse/f3927eae-29f8-4950-b3b3-d2e700598b52>

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/265 der Kommission vom 25. Februar 2016 über die Genehmigung des Motorgenerators von MELCO als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 50 vom 26.2.2016, S. 30).

<sup>(5)</sup> Durchführungsbeschluss 2013/341/EU der Kommission vom 27. Juni 2013 über die Genehmigung des Wechselstromgenerators „Valeo Efficient Generation Alternator“ als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 98).

<sup>(6)</sup> Durchführungsbeschluss 2014/465/EU der Kommission vom 16. Juli 2014 über die Genehmigung des effizienten DENSO-Wechselstromgenerators als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/341/EU der Kommission (ABl. L 210 vom 17.7.2014, S. 17).

<sup>(7)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/158 der Kommission vom 30. Januar 2015 über die Genehmigung von zwei hocheffizienten Generatoren der Robert Bosch GmbH als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 26 vom 31.1.2015, S. 31), (Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/158 betrifft zwei Anträge).

<sup>(8)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/295 der Kommission vom 24. Februar 2015 über die Genehmigung des effizienten Generators MELCO GXi als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 53 vom 25.2.2015, S. 11).

<sup>(9)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2280 der Kommission vom 7. Dezember 2015 über die Genehmigung des effizienten Generators DENSO als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 322 vom 8.12.2015, S. 64).

<sup>(10)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/588 der Kommission vom 14. April 2016 über die Genehmigung der in effizienten 12-Volt-Generatoren eingesetzten Technologie als innovative Technologie zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 25).

<sup>(11)</sup> Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).

## ANHANG

**METHODE ZUR ERMITTLUNG DER CO<sub>2</sub>-EINSPARUNGEN VON EFFIZIENTEN 12-VOLT-MOTORGENERATOREN FÜR DURCH KONVENTIONELLE VERBRENNUNGSMOTOREN ANGETRIEBENE FAHRZEUGE DER KLASSE M1**

**1. Einführung**

Um zu ermitteln, welche Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Generatorfunktion eines 12-Volt-Motorgenerators (im Folgenden „effizienter 12-Volt-Motorgenerator“ oder „Motorgenerator“) zur Verwendung in einem durch einen Verbrennungsmotor angetriebenen Fahrzeug der Klasse M1 zurückgeführt werden kann, ist Folgendes zu bestimmen:

- (1) die Prüfbedingungen;
- (2) die Prüfgeräte;
- (3) die Bestimmung der Spitzenleistung,
- (4) die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen;
- (5) die Berechnung der statistischen Marge der CO<sub>2</sub>-Einsparungen.

**2. Symbole, Parameter und Einheiten**

*Lateinische Symbole*

$C_{CO_2}$	— CO <sub>2</sub> -Einsparungen [g CO <sub>2</sub> /km]
CO <sub>2</sub>	— Kohlenstoffdioxid
CF	— Umrechnungsfaktor (l/100 km) — (g CO <sub>2</sub> /km) [g CO <sub>2</sub> /l] wie in definiert Table 3
h	— Frequenz wie in Tabelle 1 definiert
I	— Stromstärke, bei der die Messung durchzuführen ist [A]
m	— Anzahl der Messungen der Stichprobe
M	— Drehmoment [Nm]
n	— Drehzahl [min <sup>-1</sup> ] wie in Tabelle 1 definiert
P	— Leistung [W]
$s_{\eta_{MG}}$	— Standardabweichung des Wirkungsgrads des Motorgenerators [%]
$\overline{s_{\eta_{MG}}}$	— Standardabweichung des mittleren Wirkungsgrads des Motorgenerators [%]
$s_{C_{CO_2}}$	— Standardabweichung der CO <sub>2</sub> -Gesamteinsparungen [g CO <sub>2</sub> /km];
U	— Prüfspannung, bei der die Messung durchzuführen ist [V]
v	— Durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) [km/h]
$V_{pe}$	— Tatsächlicher Energieverbrauch [l/kWh] wie in Table 2 definiert
$\frac{\partial C_{CO_2}}{\partial \eta_{MG}}$	— Sensitivität der berechneten CO <sub>2</sub> -Einsparungen bezogen auf den Wirkungsgrad des Motorgenerators

*Griechische Symbole* $\Delta$  — Differenz $\eta_B$  — Wirkungsgrad des Vergleichsgenerators [%] $\eta_{MG}$  — Wirkungsgrad des Motorgenerators [%] $\overline{\eta_{MG_i}}$  — Mittlerer Wirkungsgrad des Motorgenerators am Betriebspunkt i [%]*Tiefgestellte Indizes*

i bezieht sich auf den Betriebspunkt

j bezieht sich auf die Messung der Stichprobe

MG — Motorgenerator

m — Mechanisch

RW — Reale Bedingungen

TA — Typgenehmigungsbedingungen

B — Vergleichswert

**3. Messungen und Bestimmung des Wirkungsgrads**

Der Wirkungsgrad des 12-Volt-Motorgenerators wird nach ISO 8854:2012 bestimmt; eine Ausnahme stellen die in diesem Abschnitt dargestellten Elemente dar.

Gegenüber der Typgenehmigungsbehörde ist nachzuweisen, dass die Drehzahlbereiche des 12-Volt-Motorgenerators mit den in Tabelle 1 festgelegten übereinstimmen. Die Messungen sind an unterschiedlichen Betriebspunkten, wie in Table 1 festgelegt, vorzunehmen. Die Stromstärke des effizienten 12-Volt-Motorgenerators ist als die halbe Nennstromstärke für alle Betriebspunkte zu definieren. Für jede Drehzahl müssen Spannung und Ausgangsstromstärke des Generators konstant bei 14,3 V gehalten werden.

Tabelle 1

**Betriebspunkte**

Betriebspunkt i	Haltezeit [s]	Drehzahl $n_i$ [ $\text{min}^{-1}$ ]	Frequenz $h_i$
1	1 200	1 800	0,25
2	1 200	3 000	0,40
3	600	6 000	0,25
4	300	10 000	0,10

Der Wirkungsgrad an jedem Betriebspunkt wird nach folgender Formel 1 berechnet:

Formel 1

$$\eta_{MG_i} = \frac{60 \cdot U_i \cdot I_i}{2\pi \cdot M_i \cdot n_i} \cdot 100$$

Alle Messungen des Wirkungsgrads sind mindestens fünf (5) Mal hintereinander auszuführen. Zu berechnen ist der Durchschnittswert der Messungen an jedem Betriebspunkt ( $\overline{\eta_{MG_i}}$ ).

Der Wirkungsgrad des Motorgenerators ( $\eta_{MG}$ ) wird nach folgender Formel 2 berechnet:

Formel 2

$$\eta_{MG} = \sum_{i=1}^4 h_i \cdot \overline{\eta_{MG_i}}$$

Der Motorgenerator führt zu einer Einsparung bei der mechanischen Leistung unter realen Fahrbedingungen ( $\Delta P_{mRW}$ ) und unter Typgenehmigungsbedingungen ( $\Delta P_{mTA}$ ) wie in Formel 3 festgelegt.

Formel 3

$$\Delta P_m = \Delta P_{mRW} - \Delta P_{mTA}$$

Dabei werden die Einsparungen bei der mechanischen Leistung unter realen Fahrbedingungen ( $\Delta P_{mRW}$ ) nach Formel 4 und die Einsparungen bei der mechanischen Leistung unter den Bedingungen der Typgenehmigung ( $\Delta P_{mTA}$ ) nach Formel 5 berechnet.

Formel 4

$$\Delta P_{mRW} = \frac{P_{RW}}{\eta_B} - \frac{P_{RW}}{\eta_{MG}}$$

Formel 5

$$\Delta P_{mTA} = \frac{P_{TA}}{\eta_B} - \frac{P_{TA}}{\eta_{MG}}$$

Dabei ist

$P_{RW}$ : der Leistungsbedarf unter realen Fahrbedingungen [W]: 750 W

$P_{TA}$ : der Leistungsbedarf unter Bedingungen der Typgenehmigung [W]: 350 W

$\eta_B$ : der Wirkungsgrad des Vergleichsgenerators: 67 %

#### 4. Berechnung der CO<sub>2</sub>-Einsparungen

Die CO<sub>2</sub>-Einsparungen des effizienten 12-Volt-Motorgenerators werden nach folgender Formel 6 berechnet:

Formel 6

$$C_{\text{CO}_2} = \Delta P_m \cdot \frac{V_{pe} \cdot CF}{v}$$

Dabei ist

v: die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des NEFZ [km/h]: 33,58 km/h

V<sub>pe</sub>: der tatsächliche Energieverbrauch wie in Table 2 definiert

Table 2

##### Tatsächlicher Energieverbrauch

Motortyp	Tatsächlicher Energieverbrauch (V <sub>pe</sub> ) [l/kWh]
Ottomotor	0,264
Turbo-Ottomotor	0,280
Dieselmotor	0,220

CF: Umrechnungsfaktor (l/100 km) — (g CO<sub>2</sub>/km) [g CO<sub>2</sub>/l] wie in definiert Table 3

Table 3

##### Kraftstoffumrechnungsfaktor

Kraftstofftyp	Umrechnungsfaktor (l/100 km) — (g CO <sub>2</sub> /km) [g CO <sub>2</sub> /l]
Benzin	2 330
Diesel	2 640

#### 5. Berechnung des statistischen Fehlers

Statistische Fehler bei den Ergebnissen der Prüfmethode aufgrund der Messungen sind zu quantifizieren. Für jeden Betriebspunkt ist die Standardabweichung nach folgender Formel 7 zu berechnen:

Formel 7

$$s_{\overline{\eta_{MG_i}}} = \frac{s_{\eta_{MG_i}}}{\sqrt{m}} = \sqrt{\frac{\sum_{j=1}^m (\eta_{MG_j} - \overline{\eta_{MG_i}})^2}{m(m-1)}}$$

Die Standardabweichung des Wirkungsgrads des effizienten 12-Volt-Motorgenerators ( $s_{\eta_{MG}}$ ) wird nach folgender Formel 8 berechnet:

Formel 8

$$s_{\eta_{MG}} = \sqrt{\sum_{i=1}^4 (h_i \cdot s_{\eta_{MG_i}})^2}$$

Die Standardabweichung des Wirkungsgrads des effizienten Motorgenerators ( $s_{\eta_{MG}}$ ) führt zu einem Fehler bei den CO<sub>2</sub>-Einsparungen ( $s_{c_{CO_2}}$ ). Der Fehler wird nach folgender Formel 9 berechnet:

Formel 9

$$s_{c_{CO_2}} = \sqrt{\left(\frac{\partial C_{CO_2}}{\partial \eta_{MG}} \cdot s_{\eta_{MG}}\right)^2} = \frac{(P_{RW} - P_{TA})}{\eta_{MG}^2} \cdot \frac{V_{Pe} \cdot CF}{v} \cdot s_{\eta_{MG}}$$

## 6. Statistische Signifikanz

Für jeden Typ, jede Variante und jede Version eines Fahrzeugs, das mit dem effizienten 12-Volt-Motorgenerator ausgestattet ist, ist nachzuweisen, dass der nach Formel 9 berechnete Fehler bei den CO<sub>2</sub>-Einsparungen nicht größer ist als die Differenz zwischen den CO<sub>2</sub>-Gesamteinsparungen und dem Schwellenwert für die Mindesteinsparungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission (vgl. Formel 10)

Formel 10

$$MT < C_{CO_2} - s_{c_{CO_2}} - \Delta CO_{2m}$$

Dabei ist

MT: Mindestschwellenwert (g CO<sub>2</sub>/km);

C<sub>CO<sub>2</sub></sub>: CO<sub>2</sub>-Gesamteinsparungen [g CO<sub>2</sub>/km];

s<sub>c<sub>CO<sub>2</sub></sub></sub>: Standardabweichung der CO<sub>2</sub>-Gesamteinsparungen [g CO<sub>2</sub>/km];

ΔCO<sub>2m</sub>: CO<sub>2</sub>-Korrekturkoeffizient, der sich aus der positiven Massendifferenz zwischen dem 12-Volt-Motorgenerator und dem Vergleichsgenerator ergibt. Für ΔCO<sub>2m</sub> sind die in der Tabelle 4 aufgeführten Daten zu verwenden.

Tabelle 4

### CO<sub>2</sub>-Korrekturkoeffizient infolge der zusätzlichen Masse

Kraftstofftyp	CO <sub>2</sub> -Korrekturkoeffizient infolge der positiven Massendifferenz (ΔCO <sub>2m</sub> ) [g CO <sub>2</sub> /km]
Benzin	0,0277 · Δm
Diesel	0,0383 · Δm

$\Delta m$  (in Tabelle 4) ist die zusätzliche Masse infolge des Einbaus des Motorgenerators. Es ist die positive Differenz zwischen der Masse des effizienten 12-Volt-Motorgenerators und der Masse des Vergleichsgenerators. Die Masse des Vergleichsgenerators beträgt 7 kg. Die zusätzliche Masse muss geprüft und in dem Prüfbericht bestätigt werden, der der Typgenehmigungsbehörde mit dem Zertifizierungsantrag vorzulegen ist.

#### **7. In Fahrzeuge einzubauender 12-Volt-Motorgenerator**

Die Typgenehmigungsbehörde zertifiziert die CO<sub>2</sub>-Einsparungen anhand von Messungen am 12-Volt-Motorgenerator und am Vergleichsgenerator nach der in diesem Anhang festgelegten Prüfmethode. Liegen die CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparungen unter der Schwelle gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011, ist Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung anwendbar.

---

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/754 der Kommission vom 28. April 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ecuador**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 113 vom 29. April 2017)

Auf Seite 30 erhält der Anhang folgenden Wortlaut:

„ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen in Spalte 5 der Tabelle nur als Hinweis zu verstehen.

Maßgebend für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die in Spalte 3 der Tabelle aufgeführten und bei Annahme dieser Verordnung geltenden KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist für die Anwendung der Präferenzregelung der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen in Spalte 5 der Tabelle aufgeführten Warenbezeichnung ausschlaggebend.

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontingentszollsatz
09.7525	0703 20 00		Knoblauch, frisch oder gekühlt	1.1.-31.12.	500	0
09.7526	0710 40 00 2004 90 10 2005 80 00		Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren  Zuckermais ( <i>Zea Mays var. Saccharata</i> ), anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.-31.12.	300	0
09.7527	0711 51 00  2003 10 20 2003 10 30		Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet  Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	1.1.-31.12.	100	0
09.7528	0711 90 30  2001 90 30  2008 99 85		Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht, z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet  Zuckermais ( <i>Zea Mays var. Saccharata</i> ), mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht  Mais, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker (ausg. Zuckermais [ <i>Zea mays var. Saccharata</i> ])	1.1.-31.12.	400	0

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC- Unterposi- tion	Warenbezeichnung	Kontin- gentszeit- raum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontin- gentszoll- satz
09.7529	1005 90 00 1102 20		Mais (ausgenommen zur Aussaat) Mehl von Mais	1.1.-31.12.	37 000 <sup>(1)</sup>	0
09.7530	1006 10 30 1006 10 50 1006 10 71 1006 10 79 1006 20 1006 30 1006 40		Reis (ausgenommen Rohreis zur Aus- saat)	1.1.-31.12.	5 000	0
09.7531	1108 14 00		Stärke von Maniok	1.1.-31.12.	3 000	0
09.7532	1701 13 1701 14		Rohrohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	1.1.-31.12.	15 000 <sup>(2)</sup>	0
09.7533	1701 91 1701 99  1702 30  1702 40 90  1702 50  1702 90 30 1702 90 50 1702 90 71 1702 90 75 1702 90 79 1702 90 80 1702 90 95  ex 1704 90 99  1806 10 30 1806 10 90		Rohr- oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ausgenommen Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen  Glucose, fest, und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT  Glucose, fest, und Glucosesirup, ohne Zusatz von Aroma oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT (ausgenommen Isoglucose und Invert- zucker)  chemisch reine Fructose, fest  andere Zucker (ausgenommen Lactose und Lactosesirup, Ahornzucker und Ahornsirup, Glucose und Glucosesirup, Fructose und Fructosesirup und che- misch reine Maltose), einschließlich In- vertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trocken- masse, von 50 GHT  andere Zuckerwaren ohne Kakaogehalt, mit einem Gehalt an Saccharose (ein- schließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr  Kakaopulver, mit einem Gehalt an Sac- charose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr	1.1.-31.12.	10 000 Tonnen (ausgedrückt in Rohzuckeräquiva- lenten) <sup>(3)</sup>	0

Lfd. Nr.		KN-Code	TARIC- Unterposi- tion	Warenbezeichnung	Kontin- gentszeit- raum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontin- gentszoll- satz
	ex	1806 20 95	90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter (ausg. Kakaopulver, Kakaoglasur sowie „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen) von weniger als 18 GHT und mit einem Gehalt an Saccharose von 70 GHT oder mehr (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet)			
	ex	1901 90 99	36	andere Lebensmittelzubereitungen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2006 00 31	90	Kirschen, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2006 00 38	19 89	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile (ausgenommen Ingwer, Kirschen, tropische Früchte und tropische Nüsse), mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2007 91 10	90	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmouse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (ausgenommen homogenisierte Zubereitungen), mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr			
	ex	2007 99 20	90				
	ex	2007 99 31	95 99				
	ex	2007 99 33	95 99				
	ex	2007 99 35	95 99				
	ex	2007 99 39	02 04 06 17 19 24 27 30				

Lfd. Nr.		KN-Code	TARIC- Unterposi- tion	Warenbezeichnung	Kontin- gentszeit- raum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontin- gentszoll- satz
			34				
			37				
			40				
			44				
			47				
			52				
			56				
			75				
			85				
	ex	2009 11 11	19	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, mit ei- nem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit ei- nem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
		2009 11 91	99				
	ex	2009 19 11	29				
			39				
			59				
			79				
		2009 19 91					
	ex	2009 29 11	19				
			99				
		2009 29 91					
	ex	2009 39 11	19				
			99				
		2009 39 51					
		2009 39 91					
	ex	2009 49 11	19				
			99				
		2009 49 91					
	ex	2009 81 11	90				
		2009 81 51					
	ex	2009 89 11	19				
			99				
	ex	2009 89 35	29				
			39				
			59				
			79				
		2009 89 61					
		2009 89 86					
	ex	2009 90 11	90	Mischungen von Säften, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
	ex	2009 90 21	19				
			99				
		2009 90 31					
		2009 90 71					
		2009 90 94					

Lfd. Nr.		KN-Code	TARIC- Unterposi- tion	Warenbezeichnung	Kontin- gentszeit- raum	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontin- gentszoll- satz																												
	ex	2101 12 98	92	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr																															
	ex	2101 20 98	85						ex	2106 90 98	26 33 34 38 53 55	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr					ex	3302 10 29	10	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger, einem Gehalt an Milchlaktose von 1,5 GHT oder mehr, an Glucose oder Stärke von 5 GHT oder mehr und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr				09.7534		2208 40 51		Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	1.1.-31.12.	250 Hektoliter <sup>(4)</sup>	0			2208 40 99	
	ex	2106 90 98	26 33 34 38 53 55	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr																															
	ex	3302 10 29	10	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger, einem Gehalt an Milchlaktose von 1,5 GHT oder mehr, an Glucose oder Stärke von 5 GHT oder mehr und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr																															
09.7534		2208 40 51		Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %), in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	1.1.-31.12.	250 Hektoliter <sup>(4)</sup>	0																												
		2208 40 99		Rum, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l, mit einem Wert von 2 EUR pro l reinen Alkohols oder weniger																															

<sup>(1)</sup> Mit einer jährlichen Erhöhung um 1 110 Tonnen ab dem 1.1.2018.

<sup>(2)</sup> Mit einer jährlichen Erhöhung um 450 Tonnen ab dem 1.1.2018.

<sup>(3)</sup> Mit einer jährlichen Erhöhung um 150 Tonnen ab dem 1.1.2018 (ausgedrückt in Rohzuckeräquivalenten).

<sup>(4)</sup> Mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Hektoliter ab dem 1.1.2018.“







ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**